

vom 19.02.2024

---

## **Eingabe des HLBS vom 26.04.2023 zur Nichtanwendung des BFH-Urteils vom 16.11.2022 erfolgreich**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 16.11.2022 – II R 39/20 zur Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Liquidationsbewertung bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer entschieden, dass der bewertungsrechtliche Begriff "Betrieb der Land- und Forstwirtschaft" (strikt) tätigkeitsbezogen auszulegen ist. Des Weiteren hat der BFH entschieden, dass mangels einer Öffnungsklausel das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verletzt ist, wenn der festgestellte Grundbesitzwert einen nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt.

Die klaren Kriterien des BFH zur Anwendung und zum Umfang des Übermaßverbots in Liquidationsfällen sind zu begrüßen. Die rechtlichen Folgen der (streng) tätigkeitsbezogenen Betrachtungsweise in Verpachtungsfällen hätte jedoch zur Folge, dass nur unter bestimmten ertragsteuerrechtlichen Voraussetzungen ein nach §§ 13a, 13b Erbschaftsteuergesetz verschonungsfähiger Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vorläge.

Dies stand nach Auffassung des HLBS e. V. in Widerspruch zur gesetzgeberischen Intention (BT-Drs. 16/11107, S. 16) und zu dessen zweistufiger Regelung in § 158 Abs. 1 Satz 1 und 2 BewG sowie den einschlägigen Verwaltungsanweisungen. Der HLBS e. V. und andere land- und forstwirtschaftliche Verbände haben sich deshalb mit einer Eingabe am 26.03.2023 an die Finanzverwaltung gewandt.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben nunmehr mit gleich lautendem Erlass vom 19.02.2024 die Nichtanwendung des BFH-Urteils vom 16.11.2020 - II R 39/20 in Bezug auf die Definition eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft angewiesen. Dagegen finden die Grundsätze zum Übermaßverbot bei der Liquidationsbewertung gemäß § 166 BewG uneingeschränkt Anwendung, was zu begrüßen ist.

Die Finanzverwaltung ist damit der Eingabe zur Umsetzung des gesetzgeberischen Willens in vollem Umfang gefolgt. Eine klarstellende Gesetzesänderung bleibt abzuwarten.